Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 31 (S. 7-44)**
Titel	**Gesetz betreffend die direkten Steuern.**
Ordnungsnummer	
Datum	25.11.1917

[S. 7] **Erster Teil.**

Staatssteuer.

§ 1. Der Staat erhebt direkte Steuern gemäß den folgenden Bestimmungen.

I. Abschnitt

Steuerpflicht.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Steuerpflichtig sind:

1. Natürliche Personen, die im Kanton wohnen;
2. juristische Personen, die ihren Sitz im Gebiete des Kantons haben;.
3. auswärts domizilierte natürliche und juristische Personen,
   a) die Inhaber, Teilhaber oder Kommanditäre von im Kanton bestehenden Erwerbsunternehmungen sind,
   b) die Eigentum oder Nutznießung an im Kanton gelegenem Grundeigentum haben,
   c) die Eigentum oder Nutznießung an im Kanton von Behörden verwaltetem Vermögen haben, soweit das Bundesrecht betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung eine solche Besteuerung zuläßt.

§ 3. Von der Steuerpflicht sind befreit:

1. Die Eidgenossenschaft nach Maßgabe der Bundesgesetzgebung;
2. das Staatsgut und die unter Aufsicht des Staates stehenden Separatfonds und Stiftungen;
3. die Gemeinden für die Gemeindegüter, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen;
4. die für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke bestimmten Güter und Stiftungen;
5. Krankenvereine auf Gegenseitigkeit;
6. Versicherungsgesellschaften, welche auf Grund der Gesetzgebung staatliche Beiträge erhalten; // [S. 8]
7. Vertreter fremder Staaten innerhalb der Schranken des Völkerrechtes und der Bundesgesetzgebung.

Außerdem können juristische Personen, welche nach ihren Statuten gemeinnützige Zwecke verfolgen, durch den Regierungsrat von der Steuerpflicht ganz oder teilweise befreit werden.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 4. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Zeitpunkte, mit welchem jemand zu einem steuerpflichtigen Einkommen oder Vermögen gelangt.

§ 5. Die im Laufe eines Jahres in den Kanton einziehenden oder aus demselben wegziehenden Pflichtigen haben die Steuer für die Zeit, während welcher sie im Kanton wohnen, zu bezahlen.

Der Aufenthalt in einer Heil-, Pflege-, Verhafts- oder Erziehungsanstalt, der Aufenthalt an einem Orte zum Zwecke des Besuches einer Lehranstalt oder der Berufslehre begründet für sich allein kein steuerrechtliches Domizil.

§ 6. Das Einkommen und das Vermögen der zusammenlebenden Ehegatten und der im Haushalte des Steuerpflichtigen lebenden, unter elterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Angehörigen ist als Ganzes zu versteuern.

Leben Ehegatten nicht in Gütergemeinschaft, so ist jeder Ehegatte für die Steuer nur im prozentualen Verhältnis seines Anteils am gesamten Einkommen und Vermögen haftbar.

§ 7. Streitigkeiten darüber, ob natürliche oder juristische Personen, sowie Vermögens- und Einkommensteile der zürcherischen Steuerhoheit unterstehen, entscheidet erstinstanzlich die Finanzdirektion, zweitinstanzlich die Ober-Rekurskommission.

B. Besteuerung der natürlichen Personen.

1. Einkommenssteuer.

§ 8. Als steuerpflichtiges Einkommen gelten die gesamten Einkünfte eines Steuerpflichtigen aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag oder anderen Einnahmequellen, insbesondere:

1. Der Arbeitslohn;
2. Einkünfte aus der Ausübung eines Berufes;
3. Einkünfte als Beamter oder Angestellter;
4. Einkünfte aus dem Betriebe eines Geschäftes oder Gewerbes und aus der Bewirtschaftung von Grundeigentum; // [S. 9]
5. Kapital-, Pacht- und Mietzinse;
6. Dividenden von Aktien, Anteilscheinen und anderen Geschäftsanteilen;
7. der Kapitalgewinn auf Vermögensobjekten, insbesondere Grundstücken und Wertpapieren;
8. Nutznießungen, Pensionen, Renten, Tantiemen, Gratifikationen;
9. der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause, einer Amtswohnung oder einer anderen freien Wohnung, der Wert selbstverwendeter Erzeugnisse und Waren des eigenen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes, sowie andere Naturalleistungen.

§ 9. Von diesem Einkommen dürfen die Steuerpflichtigen abrechnen:

1. Die für den Betrieb des Geschäftes, Gewerbes oder Berufes notwendigen Ausgaben;
2. die Gehalte und Löhne der Angestellten und Arbeiter, die Naturalleistungen an dieselben und die für sie bezahlten Versicherungsbeiträge;

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

3. den zur Verzinsung von Schulden erforderlichen Betrag; Pflichtige, die auch außerhalb des Kantons steuerpflichtig sind, nur in dem nach Art. 21, Ziffer 3, zulässigen Verhältnis;
4. Renten, die vom steuerpflichtigen Einkommen bezahlt werden müssen;
5. die Kosten des Unterhaltes von Vermögensgegenständen, sowie bei Geschäften und Gewerben die geschäftsmäßig begründeten ordentlichen Abschreibungen an diesen Gegenständen;
6. bei Einkommen unter zehntausend Franken die Prämien für die Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung, sowie die Beiträge für Pensions-, Alters- und Arbeitslosenversicherung für den Steuerpflichtigen und die von ihm unterhaltenen Personen bis auf den Gesamtbetrag von 300 Fr.

Dagegen dürfen nicht abgerechnet werden: die Aufwendungen für Anschaffung und für Verbesserung von Vermögens- // [S. 10] gegenständen und für Tilgung von Schulden; die Ausgaben für Bestreitung des Haushaltes mit Einschluß der Wohnungsmiete.

§ 10. Kantonseinwohner, die außerhalb des Kantons Liegenschaften besitzen oder in andern Kantonen ein Erwerbsunternehmen betreiben, können von ihrem Gesamteinkommen denjenigen Betrag in Abzug bringen, für den sie nach dem Bundesrecht betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung am Orte ihres Grundbesitzes oder Geschäftsbetriebes steuerpflichtig sind.

Kantonseinwohner, die im Ausland ein Erwerbsunternehmen betreiben, können von ihrem Gesamteinkommen die Quote in Abzug bringen, die dem Verhältnis ihres auswärtigen Geschäftsertrages zu ihrem Gesamtgeschäftsertrag entspricht, mit der Beschränkung jedoch, daß mindestens ein Drittel ihres ganzen Reingewinnes aus Geschäftsbetrieb im Kanton Zürich steuerpflichtig bleibt.

§ 11. Außerhalb des Kantons wohnhafte Personen, die im Kantonsgebiet Liegenschaften besitzen, und in andern Kantonen domizilierte Personen, die im Kanton Zürich ein Erwerbsunternehmen nach § 2, Ziffer 3 a, betreiben, haben hier den aus diesem Grundeigentum oder Gewerbebetrieb resultierenden Ertrag nach Maßgabe des Bundesrechtes betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung zu versteuern.

Im Ausland wohnhafte Personen, die im Kanton Zürich ein Erwerbsunternehmen im Sinne von § 2, Ziffer 3 a, dieses Gesetzes betreiben, entrichten hier die Einkommenssteuer von einem Reinertrag, der nach Maßgabe des im Zürcher Geschäft erzielten Jahresumsatzes, unter angemessener Berücksichtigung der Geschäftsausgaben, festzusetzen ist.

§ 12. Einnahmen aus Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen und ähnlichen einmaligen Zuwendungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen.

§ 13. Das Einkommen muß mindestens so hoch eingeschätzt werden, daß es nicht weniger beträgt, als der Aufwand der Personen, die aus diesem Einkommen leben.

Für neu in den Kanton einziehende Steuerpflichtige, welche sich nicht des Erwerbes wegen in demselben aufhalten, gilt // [S. 11] während der ersten drei Jahre ihres erstmaligen Aufenthaltes im Kanton der Aufwand des Pflichtigen für sich und die mit ihm zusammenlebenden Personen als steuerpflichtiges Einkommen.

§ 14. Für die Berechnung der Einkommenssteuer werden folgende Steuereinheiten festgesetzt:

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

1	Franken	vom	Hundert	für	die	ersten	1000	Franken
2	"	"	"	"	"	weiteren	2000	"
3	"	"	"	"	"	"	3000	"
4	"	"	"	"	"	"	4000	"
5	"	"	"	"	"	"	5000	"
6							6000	
7	"	"	"	"	"	"	7000	"

Nach diesen Einheiten ergeben sich folgende-Steuerbeträge:

Einkommen Fr.	Steuer Fr.	Einkommen Fr.	Steuer Fr.	Einkommen Fr.	Steuer Fr.	Einkommen Fr.	Steuer Fr.
100	1	2500	40	4900	107	7300	192
200	2	2600	42	5000	110	7400	196
300	3	2700	44	5100	113	7500	200
400	4	2800	46	5200	116	7600	204
500	5	2900	48	5300	119	7700	208
600	6	3000	50	5400	122	7800	212
700	7	3100	53	5500	125	7900	216
800	8	3200	56	5600	128	8000	220
900	9	3300	59	5700	131	8100	224
1000	10	3400	62	5800	134	8200	228
1100	12	3500	65	5900	137	8300	232
1200	14	3600	68	6000	140	8400	236
1300	16	3700	71	6100	144	8500	240
1400	18	3800	74	6200	148	8600	244
1500	20	3900	77	6300	152	8700	248
1600	22	4000	80	6400	156	8800	252
1700	24	4100	83	6500	160	8900	256
1800	26	4200	86	6600	164	9000	260
1900	28	4300	89	6700	168	9100	264
2000	30	4400	92	6800	172	9200	268
2100	32	4500	95	6900	176	9300	272
2200	34	4600	98	7000	180	9400	276
2300	36	4700	101	7100	184	9500	280
2400	38	4800	104	7200	188	9600	284

// [S. 12]

9700	288	13200	460	16700	652	20200	862
9800	292	13300	465	16800	658	20300	868
9900	296	13400	470	16900	664	20400	874

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

10000	300	13500	475	17000	670	20500	880
10100	305	13600	480	17100	676	20600	886
10200	310	13700	485	17200	682	20700	892
10300	315	13800	490	17300	688	20800	898
10400	320	13900	495	17400	694	20900	904
10500	325	14000	500	17500	700	21000	910
10600	330	14100	505	17600	706	21100	917
10700	335	14200	510	17700	712	21200	924
10800	340	14300	515	17800	718	21300	931
10900	345	14400	520	17900	724	21400	938
11000	350	14500	525	18000	730	21500	945
11100	355	14600	530	18100	736	21600	952
11200	360	14700	535	18200	742	21700	959
11300	365	14800	540	18300	748	21800	966
11400	370	14900	545	18400	754	21900	973
11500	375	15000	550	18500	760	22000	980
11600	380	15100	556	18600	766	22100	987
11700	385	15200	562	18700	772	22200	994
11800	390	15300	568	18800	778	22300	1001
11900	395	15400	574	18900	784	22400	1008
12000	400	15500	580	19000	790	22500	1015
12100	405	15600	586	19100	796	22600	1022
12200	410	15700	592	19200	802	22700	1029
12300	415	15800	598	19300	808	22800	1036
12400	420	15900	604	19400	814	22900	1043
12500	425	16000	610	19500	820	23000	1050
12600	430	16100	616	19600	826	23100	1057
12700	435	16200	622	19700	832	23200	1064
12800	440	16300	628	19800	838	23300	1071
12900	445	16400	634	19900	844	23400	1078
13000	450	16500	640	20000	850	23500	1085
13100	455	16600	646	20100	856	23600	1092

// [S. 13]

23700	1099	24800	1176	25900	1253	27000	1330
23800	1106	24900	1183	26000	1260	27100	1337
23900	1113	25000	1190	26100	1267	27200	1344
24000	1120	25100	1197	26200	1274	27300	1351
24100	1127	25200	1204	26300	1281	27400	1358

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

24200	1134	25300	1211	26400	1288	27500	1365
24300	1141	25400	1218	26500	1295	27600	1372
24400	1148	25500	1225	26600	1302	27700	1379
24500	1155	25600	1232	26700	1309	27800	1386
24600	1162	25700	1239	26800	1316	27900	1393
24700	1169	25800	1246	26900	1323	28000	1400

Für Einkommen von mehr als 28000 Franken beträgt die Steuer fünf vom Hundert.

§ 15. Von jedem Einkommen der im Kanton wohnenden Steuerpflichtigen sind steuerfrei:

1. Die ersten 800 Fr.;
2. je 200 Fr. für das zweite und die folgenden zur Familie des Steuerpflichtigen gehörenden Kinder unter 16 Jahren;
3. je 200 Fr. für jede erwerbsunfähige Person, deren Unterhalt dem Steuerpflichtigen obliegt.

Der Steuerbetrag für das steuerfreie Einkommen wird von der gesamten Einkommenssteuer abgezogen.

2. Ergänzungssteuer.

§ 16. Der Ergänzungssteuer unterliegt das reine Vermögen der Steuerpflichtigen nach dem Verkehrswerte.

§ 17. Nutznießungsgut ist vom Nutznießer zu versteuern.

§ 18. Bei land- und forstwirtschaftlich beworbenen Grundstücken werden nur drei Vierteile, bei Gartenanlagen, deren Bestand im öffentlichen Interesse liegt, wird nur die Hälfte des Verkehrswertes eingesetzt.

§ 19. Steuerpflichtige, die gemäß § 13 nach ihrem Aufwand eingeschätzt werden, entrichten die Ergänzungssteuer von einem ihrem taxierten Einkommen entsprechenden Kapital. // [S. 14]

§ 20. Lebens- und Altersversicherungen unterliegen der Ergänzungssteuer mit der Hälfte ihres Rückkaufswertes, sofern dieser 5000 Fr. übersteigt.

§ 21. Von der Ergänzungssteuer sind befreit:

1. Die vom Steuerpflichtigen und seiner Familie benutzten Kleider, Bücher, der nötige Hausrat;
2. bis zum Gesamtwert von 10000 Fr.: die zur Ausübung des Berufes oder Handwerkes dienenden Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, die im Landwirtschaftsbetrieb erforderlichen Geräte und Maschinen, sowie die im eigenen Gewerbebetrieb hergestellten und darin wieder verbrauchten Erzeugnisse;
3. die Hälfte des im Kanton von Behörden verwalteten Vermögens auswärts wohnender Eigentümer, sofern davon auswärts nachweisbar eine entsprechende Steuer entrichtet wird.

§ 22. Hat ein Pflichtiger neben seinen der zürcherischen Steuerhoheit unterliegenden Aktiven noch außerhalb des Kantons steuerbares Vermögen, so darf von den hier

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

steuerpflichtigen Aktiven nur ein dem Verhältnis der Gesamtpassiven zu den Gesamtaktiven entsprechender Teil der Passiven abgerechnet werden.

§ 23. Kantonseinwohner, die außerhalb des Kantonsgebietes Liegenschaften besitzen oder in andern Kantonen ein Erwerbsunternehmen betreiben, können von ihrem Reinvermögen diejenige Quote in Abzug bringen, für die sie nach dem Bundesrecht betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung am Orte ihres Grundbesitzes oder Geschäftsbetriebes steuerpflichtig sind.

Kantonseinwohner, welche im Ausland ein Erwerbsunternehmen betreiben, können von ihrem Reinvermögen eine Quote in Abrechnung bringen, die dem Verhältnis ihres auswärtigen beweglichen Geschäftskapitals zu ihren gesamten beweglichen Geschäftsaktiven entspricht, mit der Einschränkung jedoch, daß mindestens ein Drittel ihres reinen Geschäftsvermögens im Kanton Zürich steuerpflichtig bleibt. // [S. 15]

§ 24. Außerhalb des Kantons wohnhafte Pflichtige, die im Kantonsgebiet Grundeigentum besitzen, und in andern Kantonen domizilierte Personen, die im Kanton Zürich ein Erwerbs unternehmen nach § 2, Ziffer 3 a, betreiben, entrichten die Ergänzungssteuer von derjenigen Quote ihres Reinvermögens, die nach dem Bundesrecht betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung der zürcherischen Steuerhoheit untersteht.

Im Ausland domizilierte Personen, die im Kanton Zürich ein Erwerbsunternehmen im Sinne von § 2, Ziffer 3 a, betreiben, entrichten die Ergänzungssteuer vom Wert der in ihrem hiesigen Geschäft investierten Kapitalien nach Abzug der mit dem Zürcher Geschäftsbetrieb in direktem Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten, sowie von dem Guthaben des Hauptgeschäftes gegenüber der zürcherischen Geschäftsniederlassung.

§ 25. Erwerbsunfähigen oder in der Erwerbsfähigkeit beschränkten Steuerpflichtigen kann je nach dem Grade des Bedürfnisses die Ergänzungssteuer erlassen werden, und zwar bis zum Betrage von 6000 Fr. Vermögen für eine Person und bis zum Betrage von 20000 Fr. Vermögen für mehrere in einer Haushaltung lebende Personen.

§ 26. Die Ergänzungssteuer beträgt anderthalb vom Tausend.

C. Besteuerung der juristischen Personen.

1. Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken.

§ 27. Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken bezahlen an Stelle der Einkommenssteuer eine Ertragssteuer und an Stelle der Ergänzungssteuer eine Kapitalsteuer. Diese Steuern werden vom durchschnittlichen Reinertrag der drei letzten Geschäftsjahre und vom Kapital des letzten Geschäftsjahres erhoben.

§ 28. Für die auf Selbsthülfe beruhenden Genossenschaften, wie landwirtschaftliche, Konsum- und Versicherungsgenossenschaften, und für die Vereine wird die Ertragssteuer nach den für das Einkommen natürlicher Personen festgesetzten Steuer- // [S. 16] einheiten (§ 14), die Kapitalsteuer gleich wie die Ergänzungssteuer für die natürlichen Personen (§ 26) berechnet.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 29. Für Aktiengesellschaften, sowie für solche Genossenschaften, die ihrem Wesen und ihrem Zwecke nach nicht zu den in § 28 genannten Genossenschaften gehören, betragen: die Ertragssteuer halb so viele Prozente des Reinertrages, als dieser Prozente des steuerpflichtigen Kapitals ausmacht, aber höchstens zehn Prozent des Reinertrages; die Kapitalsteuer eins vom Tausend des steuerpflichtigen Kapitals.

§ 30. Als steuerpflichtiger Reinertrag gelten:

1. Der Aktivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung, abzüglich des Saldovortrages aus der letzten Rechnung;
2. alle vor Berechnung des Aktivsaldos ausgeschiedenen, für solche Verwendungen beanspruchten Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht als geschäftsmäßig begründete Betriebsausgaben betrachtet werden können, wie z. B. Aufwendungen für Anschaffung und Verbesserung von Vermögensobjekten, Einzahlungen auf das Gesellschaftskapital, freiwillige Zuwendungen an Dritte;
3. Abschreibungen, die nicht geschäftsmäßig begründet sind.

Dagegen sind nicht als steuerpflichtiger Reinertrag, sondern als Betriebsausgaben zu behandeln: Zuweisungen an kapitalsteuerfreie Fonds der Pflichtigen; Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen, Rückvergütungen an Mitglieder und Kunden; von Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zur Verteilung an ihre Mitglieder bestimmte Überschüsse.

§ 31. Als steuerpflichtiges Kapital werden betrachtet:

1. Bei Aktiengesellschaften das einbezahlte Aktienkapital;
2. bei Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit das Garantiekapital;
3. bei den übrigen Genossenschaften das einbezahlte Anteilkapital;
4. bei Vereinen das Vereinsvermögen;
5. überdies bei sämtlichen in diesem Abschnitte behandelten Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen die Eigenkapital darstellenden Reserven. // [S. 17]

Dagegen sind nicht als steuerpflichtiges Kapital zu behandeln: die dauernd für gemeinnützige oder soziale Zwecke bestimmten Fonds, deren Verwendungsart nachweisbar rechtlich so festgelegt ist, daß weder das Fondsvermögen noch dessen Erträgnisse von irgendwelcher Seite zweckwidrig in Anspruch genommen werden können.

§ 32. Im Kanton domizilierte Aktiengesellschaften und Genossenschaften, die außerhalb des Kantonsgebietes Grundeigentum besitzen oder in andern Kantonen geschäftliche Tätigkeit ausüben, können von ihrem nach den §§ 30 und 31 sich ergebenden Reinertrag und Kapital die Quoten in Abzug bringen, für die sie nach dem Bundesrecht betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung am Orte ihres Grundbesitzes oder Geschäftsbetriebes steuerpflichtig sind.

Betreiben Aktiengesellschaften und Genossenschaften ein Erwerbsunternehmen im Ausland, so können sie von ihrem nach den §§ 30 und 31 sich ergebenden Reinertrag und Kapital Quoten in Abzug bringen, die im Verhältnis des Ertrages des ausländischen Geschäftes und des im ausländischen Geschäfte angelegten Kapitals zum Gesamtreinertrag und zum Gesamtkapital stehen, mit der Beschränkung jedoch, daß mindestens ein Drittel des Reinertrages und des Kapitals im Kanton Zürich steuerpflichtig bleibt.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 33. Außerhalb des Kantons domizilierte Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, die im Kanton Zürich Grundeigentum besitzen, ebenso Aktiengesellschaften und Genossenschaften mit Hauptsitz in einem andern Kanton, welche im Kanton Zürich geschäftliche Tätigkeit ausüben, haben als Reinertrag und Kapital diejenigen Quoten ihres Gesamtertrages und Gesamtkapitals zu versteuern, welche nach dem Bundesrecht betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung der zürcherischen Besteuerung unterworfen werden können.

Betreiben im Ausland domizilierte Gesellschaften im Kanton Zürich ein Erwerbsunternehmen, so bestimmt sich ihr Steuer- // [S. 18] pflichtiger Reinertrag nach dem hier erzielten Jahresumsatz, unter angemessener Berücksichtigung der Geschäftsausgaben, und ihr steuerpflichtiges Kapital nach der Höhe der in der zürcherischen Unternehmung angelegten Kapitalien. Muß aus den besondern Umständen des Einzelfalles geschlossen werden, daß die der zürcherischen Geschäftsstelle zugewiesenen Betriebsmittel im Vergleich zur Bedeutung dieser Unternehmung unverhältnismäßig groß sind und dadurch eine wesentliche Verminderung der Gesamtsumme von Ertrags- und Kapitalsteuer erzielt werden könnte, so ist das Kapital für die Steuerberechnung angemessen zu reduzieren.

§ 34. Bei Tochtergesellschaften ausländischer Gesellschaften ist der steuerpflichtige Reinertrag nach Maßgabe von § 33, Absatz 2, zu berechnen. Das steuerpflichtige Kapital bestimmt sich nach § 31 in Verbindung mit § 33, Absatz 2.

§ 35. Gesellschaften, deren Zweck hauptsächlich in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an andern Unternehmungen besteht (Trustgesellschaften, Holdingkompagnien), haben nur eine Kapitalsteuer von einem halben Promille des steuerpflichtigen Kapitals (§ 31) zu entrichten.

2. Übrige juristische Personen.

§ 36. Die übrigen juristischen Personen werden nach den Bestimmungen über die natürlichen Personen besteuert.

D. Erhöhung und Herabsetzung der Steuersätze.

§ 37. Die sämtlichen in den §§ 14, 26, 29 und 35 genannten Steuersätze gelten unverändert für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des Steuergesetzes. Von da an setzt der Kantonsrat jeweilen für eine Periode von drei Jahren fest, ob die Steuersätze unverändert beibehalten, oder um wie viel Prozente sie vermindert oder erhöht werden sollen. Die Erhöhung oder Herabsetzung der Steuersätze muß gleichmäßig für alle Steuerarten stattfinden. // [S. 19]

II. Abschnitt.

Einschätzungsverfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 38. Das Einschätzungsverfahren umfaßt:

1. Die Selbsteinschätzung der Steuerpflichtigen (§§ 43 und 44);
2. die Einschätzung durch die Steuerkommission (§§ 45–57);
3. die Inventarisation (§§ 58–61);

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

4. die Entscheidungen der Finanzdirektion (§ 39, Absatz 2), der Rekurskommission (§§ 62–65) und der Ober-Rekurskommission (§§ 66–68).

§ 39. Das Einschätzungsverfahren erfolgt:

1. Für Steuerpflichtige, die im Kanton niedergelassen sind, in der Gemeinde, in der sie am Anfang des Jahres ihren Wohnsitz hatten;
2. für Steuerpflichtige, die im Laufe des Jahres in den Kanton einziehen, am ersten Wohnsitz;
3. für Steuerpflichtige, die nicht im Kanton niedergelassen sind, in der Gemeinde, wo die steuerpflichtigen Objekte oder deren Hauptteile sich vorfinden oder wo ihre Hauptvertreter wohnen.

Kann der Ort des Einschätzungsverfahrens nach diesen Vorschriften nicht festgestellt werden, so wird er von der Finanzdirektion bestimmt.

§ 40. Das Einschätzungsverfahren findet statt:

1. Alle vier Jahre für natürliche Personen mit einem Einkommen bis 6000 Fr. nach einer vom Regierungsrate bezirksweise festgesetzten Kehrordnung;
2. alle zwei Jahre für natürliche Personen mit einem Einkommen von über 6000 Fr. und für juristische Personen im Sinne von § 36;
3. jährlich für Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken; ferner für die der Besteuerung zum erstenmal unterliegenden Steuerpflichtigen, sowie für solche Pflichtige, deren Einkommen oder für die Besteuerung sonst maßgebende Verhältnisse sich // [S. 20] geändert haben (Erbschaft, Heirat, Teilung, Kauf und Verkauf von Liegenschaften, Änderung des Geschäftsbetriebes, Änderung der Besoldungs- und Vermögensverhältnisse, ungenügende bisherige Versteuerung, ausdrückliches Begehren eines Steuerpflichtigen u. s. w.).

§ 41. Als Steuergrundlage für Steuerpflichtige mit einem Einkommen von mehr als 6000 Fr. gilt das durchschnittliche Einkommen der letzten drei Jahre.

§ 42. Die Mitglieder und Beamten der Steuerbehörden sind verpflichtet, über die zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse der Steuerpflichtigen, sowie über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen zu beobachten.

Verletzung des Amtsgeheimnisses ist durch die Statthalterämter mit Polizeibuße von 20 bis 200 Franken zu bestrafen; in Wiederholungsfällen kann das Gericht auf Gefängnis bis zu einem Monat erkennen und damit Amtsentsetzung verbinden.

B. Selbsteinschätzung der Steuerpflichtigen.

§ 43. Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche amtliche Anzeige und durch Zustellung eines von der Finanzdirektion ausgearbeiteten Formulars zur Selbsteinschätzung aufgefordert.

Jeder Steuerpflichtige hat das Einschätzungsformular spezifiziert auszufüllen. Das Einkommen (der Reinertrag) ist auf Grund der Ergebnisse, das Vermögen (das Kapital) nach dem Bestand des letzten Jahres anzugeben.

Das Vorhandensein geltend gemachter Schuldposten muß genügend nachgewiesen werden.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 44. Das ausgefüllte Einschätzungsformular ist innert der darin festgesetzten Frist der vorgeschriebenen Amtsstelle einzureichen; es soll die Versicherung enthalten, daß es nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt sei, und die eigenhändige Unterschrift des Pflichtigen beziehungsweise seines gesetzlichen Vertreters tragen.

Die Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine sind überdies verpflichtet, mit dem ausgefüllten Einschätzungsformular beglaubigte Ausfertigungen der Beschlüsse ihrer Generalversammlung über Abnahme von Jahresbericht und Rech- // [S. 21] nung, die gedruckten Jahresberichte und Jahresrechnungen oder, wo keine solchen vorhanden sind, eine mit Unterschrift versehene Abschrift der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Geschäftsjahres einzureichen.

Unvollständig oder unrichtig ausgefüllte Formulare sind unter Ansetzung einer Frist dem Steuerpflichtigen zur Verbesserung zurückzugeben.

C. Einschätzung durch die Steuerkommission.

§ 45. Zur Prüfung der Selbsteinschätzung der Steuerpflichtigen und zur Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens und Vermögens (Reinertrags oder Kapitals) wird für jede politische Gemeinde die erforderliche Zahl Steuerkommissionen bestellt.

§ 46. Jede Steuerkommission besteht:

1. Aus einem vom Regierungsrat gewählten Steuerkommissär als Vorsitzendem;
2. aus zwei vom Regierungsrat aus den Einwohnern des betreffenden Bezirkes gewählten Mitgliedern;
3. aus drei von der politischen Gemeinde gewählten Mitgliedern.

Der Gemeinderatsschreiber oder ein anderer vom Gemeinderat bezeichneter Beamter führt das Protokoll und hat beratende Stimme.

§ 47. Die Amtsdauer der Steuerkommissäre und der Mitglieder der Steuerkommissionen beträgt drei Jahre.

Der Regierungsrat und die politischen Gemeinden ernennen mindestens doppelt so viele Steuerkommissionsmitglieder, als gemäß § 46, Ziffern 2 und 3, zur Besetzung der Kommission im einzelnen Falle erforderlich sind. Nötigenfalls sind ausscheidende Mitglieder für den Rest der Amtsdauer zu ersetzen. Die nämlichen Mitglieder dürfen nicht in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Amtsdauern der Steuerkommission angehören.

Nichtamtende Mitglieder der Steuerkommission sind berechtigt, den Verhandlungen mit beratender Stimme beizuwohnen; ebenso ist der Steuerkommissär befugt, nichtamtende Mitglieder beizuziehen. /// [S. 22]

§ 48. Vor Beginn der Einschätzung haben die Gemeinderäte ein genaues Verzeichnis der steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen aufzustellen.

Die Gemeinderäte sind außerdem gehalten, nach den Anweisungen der Finanzdirektion die Tatsachen zu sammeln, die sich aus den Akten und Mitteilungen der zur Auskunft verpflichteten staatlichen Organe, Gemeindebehörden und Privatpersonen ergeben.

§ 49. Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und die Beamten – mit Ausnahme der Verwaltung der Kantonalbank, der staatlichen Sparkassenkontrolleure, allfälliger Bankinstitute der Gemeinden, sowie der Notare – sind verpflichtet, der Finanzdirektion

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

zuhanden der Steuerkommissäre über Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Steuerpflichtigen, von denen sie amtlich Kenntnis erhalten, Mitteilung zu machen und den Taxations- und Rekursinstanzen Einsicht in alle diese Verhältnisse betreffenden Akten, Urkunden etc. zu gewähren, sowie ihnen auf Verlangen Abschriften oder Auszüge anzufertigen.

§ 50. Die Steuerkommission ist befugt, das persönliche Erscheinen des Steuerpflichtigen und, soweit es seine eigenen Verhältnisse betrifft, die Vorlegung von Wirtschafts- und Geschäftsbüchern, Urkunden und Belegen zu verlangen, unter Androhung der in §§ 54 und ff. vorgesehenen Folgen.

Sie kann zur Feststellung erheblicher Tatsachen von sich aus oder auf Antrag des Pflichtigen Berichte einziehen und Sachverständige einvernehmen.

§ 51. Die Steuerpflichtigen, welche das vorschriftsgemäß ausgefüllte Einschätzungsformular rechtzeitig einreichen, sind berechtigt, ihre Selbsteinschätzung vor der Steuerkommission zu vertreten und sie mit den Rechnungsbüchern oder anderen Ausweisen zu belegen.

§ 52. Dem Pflichtigen, dessen Selbsteinschätzung abgeändert worden ist, wird von der Abänderung unter Angabe der zulässigen Rechtsmittel Anzeige gemacht.

Die übrigen Pflichtigen erhalten von dem Beschluß der Steuerkommission lediglich durch den Steuerzettel Kenntnis. // [S. 23]

§ 53. Gegen die Taxation der Steuerkommission, sowie gegen ihre Steuerbefreiungsbeschlüsse (§§ 15 und 25) steht sowohl dem Pflichtigen als dem Steuerkommissär binnen einer Frist von 10 Tagen nach Zustellung der Taxationsanzeige der Rekurs offen.

Die Rekurse sind der Finanzdirektion behufs Weiterleitung an die zuständige Rekurskommission einzureichen.

Die Steuerpflichtigen haben ihre Rekurse unter Angabe der sämtlichen Beweismittel zu begründen.

§ 54. Schon früher taxierte Steuerpflichtige, die ohne hinreichende Begründung die Selbsteinschätzung unterlassen (§ 43, Absatz 2), das zur Verbesserung zurückerhaltene Schätzungsformular nicht wieder einsenden (§ 44, Absatz 3), -einer Einladung zum Erscheinen vor der Kommission nicht Folge leisten oder die verlangten Ausweise über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht vorlegen (§ 50), sind von der Steuerkommission um mindestens zwei Zehnteile ihrer bisherigen Taxation höher einzuschätzen. Geht die Höhereinschätzung auf nicht mehr als zwei Zehnteile, so ist der Rekurs gegen sie ausgeschlossen.

§ 55. Haben schon früher eingeschätzte Pflichtige der Aufforderung, vor der Steuerkommission zu erscheinen oder ihr die Belege über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einzureichen (§ 50, Absatz 1), keine Folge gegeben, so haben sie im Rekursverfahren den Nachweis der Unrichtigkeit der durch die Steuerkommission vorgenommenen, nach § 54 anfechtbaren Höherschätzung zu erbringen.

§ 56. Steuerpflichtige, die zum erstenmal der Einschätzung unterliegen und keine Selbsttaxation eingereicht haben, sind von der Steuerkommission nach freiem Ermessen einzuschätzen. Haben sie einer Aufforderung zum Erscheinen vor der

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Kommission keine Folge geleistet, so verlieren sie für das laufende Jahr das Rekursrecht.

§ 57. Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, das Steuerregister innerhalb einer öffentlich bekannt zu gebenden Frist einzusehen und seine Bemerkungen der Steuerkommission mit Namensunterschrift einzureichen. // [S. 24]

Die Gemeinden sind befugt, alle vier Jahre, jeweilen nach der Haupttaxation, die Veröffentlichung der Steuerregister anzuordnen.

D. Inventarisation.

§ 58. Innert acht Tagen nach dem Tode eines Steuerpflichtigen ist eine Inventarisation vorzunehmen. Ausgenommen sind die Fälle notorischer Armut.

Sofern nicht durch die Vormundschaftsbehörde oder durch ein Gericht inventarisiert werden muß, erfolgt die Inventarisation durch eine Abordnung des Gemeinderates oder durch die Steuerverwaltung der Gemeinde, in welcher der Verstorbene steuerpflichtig war (§ 39).

Die Inventare der Waisen- und Gerichtsbehörden sind für die Steuerorgane maßgebend für die Zusammensetzung des Einkommens und Vermögens, dagegen nicht für die Bewertung der einzelnen Steuerobjekte.

§ 59. Die Erben dürfen ohne Bewilligung der zuständigen Behörde vor erfolgter Inventarisation keine Verfügung über den Nachlaß treffen. Ist Gefahr im Verzuge, so kann von der Inventurbehörde die sofortige Siegelung angeordnet werden.

Die Erben sind verpflichtet, alle erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen. Zur Schätzung einzelner Vermögensstücke und zur Prüfung der Geschäftsbücher können auf Verlangen der Erben oder der zuständigen Behörde Sachverständige beigezogen werden.

§ 60. Das Inventar wird den Erben und dem Steuerkommissär zuhanden der Finanzdirektion mitgeteilt.

Von der Vormundschaftsbehörde und von Gerichts wegen aufgenommene Inventare sind ebenfalls der Finanzdirektion in Abschrift mitzuteilen.

§ 61. Gegen das Ergebnis der Inventarisation steht sowohl den einzelnen Erben als dem Steuerkommissär binnen einer Frist von zehn Tagen nach der Mitteilung des Inventars der Rekurs offen.

Die Rekurse sind der Finanzdirektion zur Weiterleitung an die zuständige Rekurskommission einzureichen. // [S. 25]

E. Rekurs.

1. Rekurskommission.

§ 62. Der Regierungsrat bestellt die erforderliche Anzahl von Rekurskommissionen auf die Amtsdauer von drei Jahren.

Jede Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Regierungsrat bezeichnet den Vorsitzenden. Die Finanzdirektion sorgt für die Protokollführung.

Der Steuerpflichtige hat das Recht, der Steuerkommissär die Pflicht, die Sache persönlich vor der Rekurskommission zu führen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 63. Erweist sich ein Rekurs als unzulässig, so ist er durch Präsidialverfügung zurückzuweisen. Gegen einen solchen Entscheid ist innert zehn Tagen die Berufung an die Rekurskommission statthaft.

Die übrigen Rekurse werden zur Prüfung und Begutachtung an die Steuerkommission geleitet. Erweist sich die erste Einschätzung als irrtümlich, so kann die Steuerkommission eine Änderung (Revision) vornehmen.

§ 64. Die von der Steuerkommission begutachteten und nicht durch die Revision erledigten Rekurse unterliegen der weitern Behandlung durch die Rekurskommission. Sie kann zur Feststellung erheblicher Tatsachen von sich aus oder auf Antrag des Pflichtigen oder des Steuerkommissärs Berichte von Behörden und Beamten einziehen, Sachverständige einvernehmen, Inventarisationen anordnen oder vom Steuerpflichtigen Vorlegung seiner Geschäftsbücher, Bilanzen und anderweitiger Ausweise verlangen.

Weigert sich der Steuerpflichtige, einem solchen Verlangen zu entsprechen, so wird der Rekurs ohne weiteres als unbegründet abgewiesen.

Ergibt sich, daß ein über die bestrittene Einschätzung hinausgehendes Einkommen oder Vermögen (Reinertrag oder Kapital) vorhanden ist, so hat die Rekurskommission von sich aus die dem Tatbestand entsprechende Einschätzung vorzunehmen. // [S. 26]

Die Rekurskommission stellt das Einkommen und das Vermögen (Reinertrag oder Kapital) in detaillierter Schätzung fest und teilt dies dem Steuerpflichtigen mit kurzer Begründung mit.

Die Entscheidungen der Rekurskommission inbezug auf die Höhe der Einschätzung sind endgültig.

§ 65. Gegen die Entscheidung der Rekurskommission steht sowohl dem Steuerpflichtigen als dem Steuerkommissär das Recht der Beschwerde an die Ober-Rekurskommission zu, sofern die Verletzung oder unrichtige Auslegung der Verfassung oder des Steuergesetzes und der Ausführungsverordnungen behauptet wird, oder wenn dem Verlangen des Steuerpflichtigen um Bestellung von Sachverständigen von der Rekurskommission nicht entsprochen wurde.

Die Beschwerdeschrift, welche die Anträge und deren Begründung enthalten soll, ist binnen einer Frist von zehn Tagen, vom Tage der Mitteilung des Entscheides an, der kantonalen Finanzdirektion zuhanden der Ober-Rekurskommission einzureichen.

2. Ober-Rekurskommission.

§ 66. Die Ober-Rekurskommission wird vom Kantonsrat gewählt und erstattet ihm alljährlich über ihre Tätigkeit Bericht.

Sie besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, die nicht gleichzeitig Mitglieder einer Rekurskommission sein dürfen. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Das Sekretariat wird von der Finanzdirektion bestellt.

§ 67. Die Ober-Rekurskommission entscheidet, abgesehen von den Fällen des § 65, als zweite Instanz über Streitigkeiten betreffend die Staatssteuerpflicht (§ 7), die Straf- und Nachsteuern (§§ 84 und 111) und die Gemeindesteuerpflicht (§§ 110 und 134).

Die Beschwerde- und Rekursschriften sind der Vorinstanz zur schriftlichen Beantwortung mitzuteilen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Die Ober-Rekurskommission kann auch einen weitern Schriftenwechsel veranlassen oder eine mündliche Verhandlung anordnen; im übrigen stehen ihr die nämlichen Befugnisse zu wie den Rekurskommissionen. // [S. 27]

§ 68. Die Entscheidungen der Ober-Rekurskommission sind endgültig. Sie werden den Parteien mit Begründung schriftlich mitgeteilt.

F. Aufsichtsbehörden.

§ 69. Die sämtlichen Steuerbehörden, mit Ausnahme der Ober-Rekurskommission, sind der Aufsicht der Finanzdirektion unterstellt. Beschwerden über sie oder über einzelne ihrer Mitglieder werden erstinstanzlich von der Finanzdirektion, zweitinstanzlich vom Regierungsrat entschieden.

III. Abschnitt.

Steuerbezug.

§ 70. Die Gemeinderäte besorgen den Bezug der Steuer und deren Ablieferung an die Staatskasse nach den Bestimmungen der kantonalen Vollziehungsverordnung.

§ 71. Die Einreichung eines Rekurses entbindet den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer auf Grund der Einschätzung der Steuerkommission innerhalb der angesetzten Frist zu bezahlen. Wird aber der Rekurs ganz oder teilweise gut geheißen, so ist der zuvielbezahlte Betrag samt Zins zurückzuvergüten.

§ 72. Für rückständige Steuern eines Verstorbenen haften seine Erben solidarisch bis auf den Betrag ihres Erbteils.

§ 73. Gegen auswärtswohnende Personen kann innerhalb der Schranken des Bundesrechtes für Steueransprüche die Betreibung im Kanton Zürich an dem Orte durchgeführt werden, wo sie steuerpflichtig sind (§ 39, Ziffer 3).

Zur Sicherung des Steueranspruches soll erforderlichenfalls bei der zuständigen Gerichtsbehörde Arrest ausgewirkt werden.

§ 74. Nichtbezahlung der Steuer hat nach vorausgegangener Mahnung Schuldbetreibung zur Folge.

Besondere, die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen beeinträchtigende Verhältnisse, wie außergewöhnliche Belastung durch den Unterhalt der Familie, andauernde Arbeitslosigkeit oder Krankheit, Unglücksfälle, Verarmung, Erwerbsunfähigkeit, // [S. 28] können angemessen berücksichtigt werden durch Stundung und je nach Umständen durch teilweisen oder gänzlichen Erlaß der Steuer.

Die Entscheidung darüber, ob teilweiser oder gänzlicher Erlaß der Steuer zu gewähren sei, steht nach vorangegangener Begutachtung der Gemeindebehörde der Finanzdirektion zu.

Ausnahmsweise kann in dringenden Fällen der Steuererlaß bis auf den Betrag von 25 Fr. unter Anzeige an die Finanzdirektion durch den Gemeinderat bewilligt werden.

Die Ermäßigung der Staatssteuer hat eine entsprechende Herabsetzung der Gemeindesteuern zur Folge.

§ 75. Pflichtige, welche vermöge ihres Einkommens und ihrer sonstigen Verhältnisse wohl in der Lage wären, ihre Steuern zu bezahlen, dies aber bis zur vorgeschriebenen

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Zeit nicht tun, können vom Gemeinderat mit Polizeibuße bestraft oder dem Statthalteramt zur Bestrafung überwiesen werden.

§ 76. Steuerforderungen verjähren in zehn Jahren, berechnet vom Ende des Jahres an, in welchem die Steuer fällig war.

IV. Abschnitt.

Folgen unrichtiger Versteuerung.

§ 77. Ergibt sich, daß ein Steuerpflichtiger sein Einkommen oder sein Vermögen (Reinertrag oder Kapital) nicht voll versteuert hat, so ist er verpflichtet, das in den letzten fünf Jahren zu wenig bezahlte Steuerbetreffnis als Nachsteuer zu bezahlen.

Wird vom Steuerpflichtigen oder seinen Erben die Einrede erhoben, daß ihnen die nicht versteuerten Bestandteile des Einkommens oder Vermögens (Reinertrags oder Kapitals) erst innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre zugekommen seien, so sind sie dafür beweispflichtig.

In Verlassenschaftsfällen ist vom Bezug der Nachsteuer abzusehen, wenn ihr Betrag weniger als 50 Fr. ausmachen würde.

§ 78. Steuerpflichtige, welche vorsätzlich, trotz öffentlicher Aufforderung, eine Selbsttaxation unterlassen, oder im // [S. 29] Einschätzungs- oder Rekursverfahren über den Bestand ihres Einkommens und Vermögens (Reinertrags oder Kapitals), sowie über andere den Umfang ihrer Steuerpflicht bedingende tatsächliche Verhältnisse unrichtige oder mangelhafte Angaben gemacht haben und infolgedessen gar nicht oder zu niedrig eingeschätzt worden sind, haben neben der Nachsteuer (§ 77) als Strafsteuer die im Durchschnitt der letzten drei Jahre zu wenig entrichteten Steuern zu bezahlen:

im	doppelten	Betrage,	wenn	sie	mehr	als	einen	Zehnteil
"	3fachen	"	"	"	"	"	zwei	Zehnteile
"	4fachen	"	"	"	"	"	drei	"
"	5fachen	"	"	"	"	"	vier	"
"	6fachen	"	"	"	"	"	fünf	"
"	7fachen	"	"	"	"	"	sechs	"
"	8fachen	"	"	"	"	"	sieben	"
"	9fachen	"	"	"	"	"	acht	"
"	10fachen	"	"	"	"	"	neun	"

des pflichtigen Steuerbetrages hinterzogen haben.

Liegt nur Fahrlässigkeit des Steuerpflichtigen vor, so kann die Strafsteuer je nach dem Grade der Fahrlässigkeit bis auf die Hälfte der genannten Ansätze herabgesetzt werden, oder es kann in leichten Fällen an ihre Stelle Ordnungsbuße bis auf 500 Fr. treten.

§ 79. Hat der Steuerpflichtige die Bestandteile seines Einkommens und Vermögens (Reinertrags oder Kapitals) in einer vorschriftsgemäßen Selbsteinschätzung vollständig und genau angegeben und ist die Bewertung der einzelnen Bestandteile von den

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Steuerbehörden anerkannt, so kann wegen ungenügender Bewertung später weder eine Nachsteuer, noch eine Strafsteuer erhoben werden.

§ 80. Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung die Steuerbehörden über die Größe seines steuerpflichtigen Einkommens oder Vermögens (Reinertrags oder Kapitals) durch den Gebrauch falscher, gefälschter oder inhaltlich unwahrer Bücher oder anderer Urkunden täuscht oder zu täuschen versucht, wird, unabhängig von der Verpflichtung zur Entrichtung von Nach- // [S. 30] und Strafsteuern, wegen Steuerbetruges gerichtlich mit Geldbuße bis zu 6000 Fr. und in schweren Fällen außerdem mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 81. Wer zu einem Steuerbetrug anstiftet oder durch Rat oder Tat die Verübung des Steuerbetruges wissentlich erleichtert oder befördert, oder dem Täter eine nach der Tat zu leistende Hülfe oder Unterstützung zusagt, wird gerichtlich mit Geldbuße bis zu 2000 Fr., womit in schweren Fällen Gefängnis bis zu zwei Monaten verbunden werden kann, bestraft.

§ 82. Nach- und Strafsteuerforderungen, sowie der Vollzug von Erkenntnissen betreffend Nach- und Strafsteuern verjähren in zehn Jahren. Hat sich der Steuerpflichtige eines Steuerbetruges schuldig gemacht, so beträgt die Verjährungsfrist ebenfalls zehn Jahre.

Für die Steuerhinterziehung und den Steuerbetrug beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Jahres, für welches die unrichtige Einschätzung vorgenommen worden ist. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede auf Feststellung der Steuerhinterziehung oder des Steuerbetruges gerichtete Amtshandlung der Steuerkommissäre, der Finanzdirektion oder der Gerichte.

Für die Nach- und Strafsteuern, sowie die Strafen wegen Steuerbetruges beginnt die Verjährung mit dem Datum der rechtskräftigen Steuerverfügung beziehungsweise des rechtskräftigen Gerichtsurteils. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Bestrafte während der Verjährungsfrist sich einer neuen Steuerhinterziehung schuldig macht.

Sowohl die Nach- und Strafsteuerforderungen, als die Verfolgung und die Strafe des Steuerbetruges verjähren in jedem Falle, wenn die hier angesetzten Verjährungsfristen um die Hälfte überschritten sind.

§ 83. Für die Bezahlung von Nach- und Strafsteuern haften die Erben des Steuerpflichtigen bis auf den Betrag ihres Erbteiles solidarisch.

§ 84. Die Festsetzung der Nach- und Strafsteuern, sowie der Ordnungsbußen gemäß § 78, Absatz 2, steht der Finanzdirektion zu. // [S. 31]

Gegen ihren Entscheid ist innerhalb zehn Tagen von der schriftlichen Mitteilung an der Rekurs an die Ober-Rekurskommission zulässig.

§ 85. Ist der Steuerpflichtige wegen eines Steuerbetruges rechtskräftig verurteilt worden, so ist sowohl die Finanzdirektion als die Ober-Rekurskommission an die gerichtlichen Feststellungen gebunden.

§ 86. Gelangt ein Fall ungenügender Besteuerung auf amtlichem Wege zur Kenntnis einer Vormundschafts-, Gerichts- oder anderen Behörde oder Beamtung, so ist diese verpflichtet, der Finanzdirektion davon sofort Mitteilung zu machen.

§ 87. Gibt bei der erstmaligen Einschätzung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Steuerpflichtiger ein größeres Einkommen oder Vermögen (Reinertrag oder Kapital) an,

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

als er bisher versteuert hatte, so ist er für die Vergangenheit von Nach- und Strafsteuern enthoben, sofern er die Bestandteile seines Einkommens und Vermögens bei dieser erstmaligen Einschätzung vollständig und genau angegeben hat.

§ 88. Der Bezug der Nach- und Strafsteuern erfolgt durch den Gemeinderat nach Maßgabe der Bestimmungen von §§ 70–76.

V. Abschnitt.

Kosten und Entschädigungen.

§ 89. Die Kosten der Steuertaxation und der amtlichen Inventarisation im Todesfalle werden von der Staatskasse getragen.

§ 90. Die Kosten des Rekursverfahrens sind, falls der Steuerpflichtige obsiegt, vom Staate zu tragen, im andern Falle aber ganz oder teilweise dem Pflichtigen aufzuerlegen.

Hat der Rekurrent die zu hohe Taxation durch Nichteinreichung einer Selbsttaxation, Nichterscheinen vor Steuerkommission oder ungenügende Auskunfterteilung selbst verschuldet, so trägt er auch im Falle des Obsiegens sämtliche Kosten des Rekursverfahrens. // [S. 32]

§ 91. Die Gebühren werden nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen berechnet.

§ 92. Die Gemeinden erhalten für die mit der Erhebung der Steuer verbundenen Arbeiten und Auslagen eine durch die Vollziehungsverordnung festzusetzende Entschädigung.

Zweiter Teil.

Gemeindesteuern.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 93. Die Gemeinden erheben alljährlich zur Bestreitung ihrer Ausgaben, soweit der Ertrag der Gemeindegüter und die übrigen Einkünfte nicht ausreichen, Steuern gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

Die Höhe der zu erhebenden Steuern wird jeweilen bei Feststellung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben bestimmt.

§ 94. Soweit in den nachfolgenden Abschnitten keine besondern Bestimmungen aufgestellt sind, gelten die Vorschriften betreffend die Staatssteuer auch für die Gemeindesteuern.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

II. Abschnitt.

Ordentliche Steuern.

1. Steuerpflicht.

§ 95. Steuerpflichtig sind unter Vorbehalt der §§ 96–98 die natürlichen und juristischen Personen, die in der Gemeinde ein Steuerdomizil im Sinne von § 2 dieses Gesetzes haben. Ihre Steuerpflicht erstreckt sich auf die nämlichen Bestandteile des Einkommens und Vermögens der natürlichen Personen, des Reinertrags und Kapitals der juristischen Personen, für welche sie staatssteuerpflichtig sind.

§ 96. Die Armensteuern werden erhoben:

1. Von den im Gebiete des Kantons, in oder außerhalb der Gemeinde, wohnhaften Gemeindebürgern; // [S. 33]
2. von den außerhalb des Kantons domizilierten Gemeindebürgern, die in der Heimatgemeinde nach § 2, Ziffer 3, staatssteuerpflichtig sind;
3. von den in der Gemeinde domizilierten juristischen Personen;
4. von den außerhalb der Gemeinde domizilierten juristischen Personen, die in dieser Gemeinde nach § 2, Ziffer 3, steuerpflichtig sind. Haben solche Pflichtige den Sitz in einer andern zürcherischen Gemeinde, so findet zwischen den beteiligten Gemeinden eine Steuerausscheidung nach § 98 statt.

Personen, die zwei oder mehr zürcherische Bürgerrechte besitzen, haben in jeder Bürgergemeinde die Hälfte des in dieser nach den gesetzlichen Bestimmungen sich ergebenden Steuerbetrages zu bezahlen.

§ 97. Die staatlich anerkannten Kirchgemeinden erheben die Einkommens- und Ergänzungssteuer von den Konfessionsangehörigen, die in der Gemeinde im Sinne von § 2 dieses Gesetzes steuerpflichtig sind.

Steuerpflichtige, welche die Dienste einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde, ohne ihr anzugehören, für ihre Familienglieder in Anspruch nehmen, haben die halbe Einkommens- und Ergänzungssteuer zu bezahlen.

Juristische Personen, die in verschiedenen Gemeinden steuerpflichtig sind, haben die Kirchensteuer nach § 98 zu bezahlen.

Juristische Personen, welche konfessionelle Zwecke verfolgen, können nur in Kirchgemeinden der betreffenden Konfession zu Steuern angehalten werden.

Bestehen im nämlichen Gebiete eine reformierte und eine katholische Kirchgemeinde, so sind juristische Personen an beide Gemeinden steuerpflichtig. Der nach den Steuereinheiten dieses Gesetzes sich ergebende Steuerbetrag wird im Verhältnis der Zahl der Steuerpflichtigen der reformierten und der katholischen Kirchgemeinde zerlegt und die Steuer von den Anteilen nach dem Steuersatze der betreffenden Kirchgemeinde erhoben. // [S. 34]

§ 98. Ist eine natürliche oder juristische Person in mehreren zürcherischen Gemeinden steuerpflichtig, so hat zwischen den beteiligten Gemeinden eine Steuerausscheidung zu erfolgen.

Dabei erhält die Domizilgemeinde zum voraus die Personalsteuer und einen Fünftel des nach den Steuereinheiten der §§ 14, 26, 28, 29 und 105 vom gesamten im Kanton

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Zürich steuerpflichtigen Einkommen und Kapital sich ergebenden Steuerbetrages. Die übrigen vier Fünftel der Einkommens- und Ergänzungssteuer, sowie der Ertrags- und Kapitalsteuer werden unter die beteiligten Gemeinden im Verhältnis zu den auf diese Gemeinden entfallenden Anteile am Gesamteinkommen und an den Gesamtaktiven des Pflichtigen ausgeschieden. Von den so sich ergebenden Steuerbeträgen für die einzelnen Gemeinden erheben diese die von ihnen beschlossenen Steuersätze (§ 93).

§ 99. Zürcherische Gemeinden, die in andern Gemeinden des Kantons Liegenschaften besitzen, haben an diese Gemeinden eine Steuer vom Verkehrswert des Bodens und der Gebäude in der Höhe der von diesen erhobenen Ergänzungssteuer zu bezahlen.

Überdies haben zürcherische Gemeinden, die in anderen Gemeinden des Kantons gewerbliche Betriebe oder öffentliche Anstalten besitzen, diesen Gemeinden an die ihnen nachweisbar erwachsenden Mehrausgaben für öffentliche Zwecke angemessene Beiträge zu entrichten. Können sich diese Gemeinden über die Höhe des Beitrages nicht einigen, so entscheidet der Regierungsrat.

§ 100. Steuerpflichtige, die im Laufe des ersten Halbjahres in eine andere zürcherische Gemeinde übersiedeln, haben am alten Wohnorte nur die Hälfte der für das betreffende Jahr beschlossenen Gemeindesteuern zu bezahlen; am neuen Wohnorte sind sie nur für das zweite Halbjahr steuerpflichtig.

Wer länger als während des ersten Halbjahres in einer Gemeinde sich aufhält und erst im zweiten Halbjahre den Wohnsitz in eine andere Gemeinde des Kantons verlegt, hat in jener die ganze Steuer zu entrichten, ist dagegen am neuen Wohnorte bis Ende des Jahres steuerfrei. // [S. 35]

§ 101. Steuerpflichtige, welche abwechselnd mehrere zürcherische Wohnsitze haben, werden in ihrem Winterwohnorte eingeschätzt. Die Steuer ist nach der Dauer des Wohnsitzes in jeder Gemeinde zu entrichten. Die Gemeinden können sich über die Teilung der Steuer zum voraus verständigen.

2. Steuerarten.

§ 102. Die Gemeinden beziehen eine Personalsteuer, eine Einkommenssteuer und eine Ergänzungssteuer von den natürlichen Personen, eine Ertragssteuer und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen.

§ 103. Die Personalsteuer beträgt jährlich fünf Franken. Die Steuerpflicht beginnt im Jahre, in welchem der Pflichtige das zwanzigste Altersjahr zurücklegt.

Die Personalsteuer fällt den politischen Gemeinden zu; wo diese keine Steuern beziehen, den Primarschulgemeinden.

§ 104. Die Einkommenssteuer wird auf Grund der in § 14 aufgestellten Staatssteuerskala, die Ergänzungssteuer nach den §§ 16–26 erhoben.

Gemeinden, die nicht mehr als das Anderthalbfache der einfachen Staatssteuersätze erheben müssen, sind berechtigt, den steuerfreien Einkommensbetrag auf 1000 Fr. zu erhöhen.

§ 105. Die Ertrags- und die Kapitalsteuer werden nach den §§ 27–35 erhoben. Aktiengesellschaften und Genossenschaften im Sinne von § 29, deren Reinertrag nicht mehr als 3 % des steuerpflichtigen Kapitals ausmacht, haben an die Gemeinden außer der Kapitalsteuer eine Ertragssteuer zu entrichten, die einem dreiprozentigen Reinertrag entspricht.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Genossenschaften und Vereine im Sinne von § 28, deren Reinertrag nicht mehr als 1500 Fr. beträgt, haben an die Gemeinden außer der Kapitalsteuer eine Ertragssteuer zu entrichten, die einem Nettoeinkommen von 1500 Fr. entspricht.

§ 106. Die Gemeinden erheben die Einkommenssteuer und die Ergänzungssteuer, sowie die Ertrags- und die Kapitalsteuer von Aktiengesellschaften und Genossenschaften und Vereinen mit wirtschaftlichen Zwecken für jede Steuerart in gleich vielen Prozenten der einfachen Staatssteuer. // [S. 36]

§ 107. Die Steuern für alle Gemeindearten zusammen dürfen nicht mehr als das Zweieinhalbfache der einfachen Staatssteuer betragen.

Die Vollziehungsverordnung bestimmt, wie die verschiedenen Gemeindearten sich in die zulässigen Maximalsteuersätze zu teilen haben.

3. Verschiedene Vorschriften.

§ 108. Die Gemeindesteuern werden auf Grund des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres erhoben. Wenn sie jedoch bezogen werden müssen, bevor dieses Register erstellt ist, so kann der Erhebung das Staatssteuerregister des Vorjahres zugrunde gelegt werden. Sofern für das laufende Jahr die Ansätze erhöht oder erniedrigt werden, ist die Differenz in der Steuer durch Nach- oder Rückzahlung auszugleichen.

§ 109. Der Bezug der Gemeindesteuern erfolgt auf einmal oder in mehreren Raten an den von den Gemeindebehörden festgesetzten Bezugstagen.

§ 110. Streitigkeiten über Fragen der Gemeindesteuerpflicht, des Verfahrens bei Festsetzung und beim Bezug der Gemeindesteuer entscheidet in erster Instanz die Finanzdirektion, in zweiter Instanz die Ober-Rekurskommission.

§ 111. In Fällen unvollständiger Versteuerung von Einkommen oder Vermögen (Reinertrag oder Kapital) erheben die Gemeinden in gleicher Weise wie der Staat Nach- und Strafsteuern (§ 84).

Waren Einkommen oder Vermögen (Reinertrag oder Kapital) in verschiedenen zürcherischen Gemeinden steuerpflichtig, so darf eine Nachsteuer nicht erhoben werden, wenn die unvollständige Versteuerung in einer Gemeinde lediglich wegen einer unrichtigen, aber vom Pflichtigen und den Behörden anerkannten Ausscheidung erfolgt ist.

§ 112. Waren Einkommen oder Vermögen (Reinertrag oder Kapital) in verschiedenen zürcherischen Gemeinden steuerpflichtig, so werden Nach- und Strafsteuern nach dem Verleger der ordentlichen Steuern unter sie verteilt. Eine andere // [S. 37] Verteilung ist nur dann zulässig, wenn der Nachweis erbracht ist, daß nicht versteuertes Einkommen oder Vermögen (Reinertrag oder Kapital) in anderer Weise als das versteuerte auf die betreffenden Gemeinden hätte ausgeschieden werden müssen.

III. Abschnitt.

Außerordentliche Steuern.

§ 113. Die politischen Gemeinden sind berechtigt, außer den in §§ 102–106 dieses Gesetzes genannten und den durch Spezialgesetze vorgesehenen Steuern und

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Abgaben auf Grund folgender Bestimmungen eine Liegenschaftensteuer, eine Grund-Stückgewinnsteuer und eine Handänderungssteuer zu erheben.

Die betreffenden Gemeindebeschlüsse unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

1. Liegenschaftensteuer.

§ 114. Die Liegenschaftensteuer ist unter Vorbehalt von § 115 von sämtlichen im Gemeindebann gelegenen Grundstücken zu erheben.

§ 115. Von der Liegenschaftensteuer sind befreit:

1. Die Liegenschaften des Bundes, soweit die Steuerfreiheit durch die Bundesgesetzgebung vorgeschrieben ist;
2. die Liegenschaften von Kanton und Gemeinden, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen;
3. nach Beschluß der Gemeinde: Liegenschaften von Anstalten und Gesellschaften, deren diese zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke bedürfen.

§ 116. Die Veranlagung der Liegenschaftensteuer hat nach dem Verkehrswert zu erfolgen.

Bei Gartenanlagen und landwirtschaftlich beworbenen Liegenschaften ist auf den Ertragswert angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 117. Die Gemeinden sind befugt, die Steuersätze nach der Benutzungsart der Liegenschaften abzustufen.

Die Steuer darf höchstens 1 ½ ‰ betragen. // [S. 38]

§ 118. Die Steuer ist von dem zu bezahlen, der zur Zeit der Steuerveranlagung Eigentümer oder Nutznießer der Liegenschaft ist.

2. Grundstückgewinnsteuer.

§ 119. Die Grundstückgewinnsteuer ist innerhalb der nachfolgenden Bestimmungen bei allen Handänderungen von Grundstücken im Gemeindegebiet von dem Gewinn zu erheben, der sich gegenüber dem letzten Eigentumswechsel ergibt.

Die Vollziehungsverordnung bestimmt, in welchen Fällen von Eigentumswechsel, in denen ein Gewinn noch nicht realisiert wird, von der Berechnung der Steuer abzusehen ist.

§ 120. Von der Grundstückgewinnsteuer sind befreit:

1. Gewinne von weniger als 1000 Fr. und solche von weniger als 10 %, sofern die Liegenschaft mehr als fünf Jahre im gleichen Besitze war;
2. Gewinne auf Liegenschaften, für welche keine Liegenschaftensteuer bezahlt werden muß (§ 115);
3. Gewinne, die bei Zwangsversteigerungen oder beim Wiederverkauf von Liegenschaften erzielt werden, welche Pfandgläubiger ersteigert haben, sofern die Gläubiger aus dem Erlös nicht voll befriedigt wurden.

§ 121. Die Gemeindesteuerordnung bestimmt, welche Aufwendungen des Eigentümers vom Mehrwert abgezogen werden dürfen.

Bei Bestimmung dieses Mehrwertes sind unter allen Umständen in Abzug zu bringen:

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

1. Die nachgewiesenen Aufwendungen für Bauten und dauernde Verbesserungen des Grundstückes, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt worden sind;
2. die in der maßgebenden Periode bezahlten Liegenschaftensteuerbeträge und Mehrwertsbeiträge an den Bau von Straßen, Trottoire, Kanalisationen u. s. w.

Werden weitere Ausgaben, wie Kapitalzinse u. dgl., in Abzug gebracht, so darf es nur unter Anrechnung aller gegenüberstehenden Einnahmen geschehen. // [S. 39]

§ 122. Der Steuer unterliegt der Gewinn auch dann, wenn die letzte Handänderung vor der Einführung der Grundstückgewinnsteuer stattgefunden hat.

Liegt die letzte Handänderung mehr als zwanzig Jahre vor dem Eintritt der Steuerpflicht, so ist als Erwerbspreis der Wert anzusehen, den das Grundstück zwanzig Jahre vor diesem Zeitpunkt hatte, sofern der Steuerpflichtige nicht nachweist, daß er oder sein Rechtsvorgänger vor jener Zeit einen höhern Erwerbspreis bezahlt hat.

§ 123. Die Grundstückgewinnsteuer darf höchstens 25 % des nach § 121 bestimmten Mehrwertes betragen.

Sie ist in der Weise progressiv auszugestalten, daß der Steuersatz zunimmt, je höher der zu besteuernde Mehrwert und je kürzer der Zeitraum seit dem letzten Eigentumswechsel ist. Die Progression ist in der Vollziehungsverordnung zum Gesetz festzustellen.

§ 124. Die Steuer ist vom Veräußerer zu bezahlen.

3. Handänderungssteuer.

§ 125. Die Handänderungssteuer kann in der Form von Zuschlägen zur notarialischen Staatsgebühr erhoben werden. In diesem Falle darf sie den doppelten Betrag der Staatsgebühr nicht übersteigen.

Die Gemeinden sind aber befugt, die Handänderungssteuer als besondere Steuer nach den folgenden Bestimmungen auszubilden.

§ 126. Der Handänderungssteuer unterliegen, unter Vorbehalt von § 127, alle Handänderungen (mit Einschluß der Zwangsenteignungen), die sich auf Liegenschaften innerhalb der Gemeindegrenzen beziehen.

§ 127. Von der Steuer sind befreit:

1. Handänderungen, bei denen der Bund als Erwerber oder Veräußerer beteiligt ist, soweit die bundesgesetzlichen Vorschriften die Steuerfreiheit verlangen;
2. Handänderungen, bei denen Kantone oder Gemeinden beteiligt sind, sofern die betreffenden Liegenschaften für // [S. 40] öffentliche Zwecke bestimmt sind oder bis zur Veräußerung öffentlichen Zwecken gedient haben;
3. Handänderungen infolge von Güterzusammenlegungen, Quartierplanverfahren oder Erbfolge;
4. Veräußerungen auf dem Wege der Zwangsversteigerung (Konkurs oder Pfandverwertung) für die Konkursmasse, den Pfandeigentümer und den Bürgen.

§ 128. Die Gemeinden sind befugt, die Handänderungssteuer auch Anstalten oder Gesellschaften mit gemeinnützigen Zwecken ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 129. Die Steuer wird vom Kaufpreise der Liegenschaften erhoben.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Ist der festgesetzte Kaufpreis geringer als der wirkliche Wert der Liegenschaft, oder ist überhaupt kein Kaufpreis festgesetzt worden, so ist für die Berechnung der Handänderungssteuer der wirkliche Wert maßgebend.

§ 130. Die Höhe der Steuer beträgt mindestens ein Viertel Prozent, und höchstens zwei Prozent des Kaufpreises (§ 129).

Innerhalb dieser Grenzen wird der Steuerfuß durch die Gemeinden bestimmt.

§ 131. Die Steuer ist, wenn nichts anderes vereinbart war, von den Parteien zu gleichen Teilen unter Solidarhaft zu bezahlen.

4. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 132. Bis zur gänzlichen Zahlung der Liegenschaften-, Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer steht den Gemeinden ein gesetzliches Pfandrecht an den betreffenden Liegenschaften zu.

§ 133. Die Festsetzung der Steuerpflicht und der Steuer erfolgt für die Liegenschaftensteuer, die Grundstückgewinnsteuer und die Handänderungssteuer durch den Gemeinderat oder eine von ihm gewählte, unter dem Vorsitz eines seiner Mitglieder amtende besondere Kommission.

Für mehrere politische Gemeinden kann eine gemeinsame Kommission bestellt werden.

§ 134. Gegen Beschlüsse des Gemeinderates oder der Steuerkommission steht dem Steuerpflichtigen innerhalb zehn // [S. 41] Tagen ein Rekursrecht an die Finanzdirektion zu. Deren Entscheide können innerhalb der gleichen Frist an die Ober-Rekurskommission weitergezogen werden.

§ 135. Die Notariate sind verpflichtet, den Gemeindebehörden von sämtlichen im Gebiete der betreffenden Gemeinden vorgekommenen Handänderungen – unter genauer Angabe der Parteien, des Gegenstandes der Abtretung und des Erwerbspreises – von Amtes wegen Kenntnis zu geben.

An Gemeinden, in welchen die Handänderungs- oder Grundstückgewinnsteuer eingeführt ist, hat die Mitteilung sofort nach der Beurkundung zu erfolgen.

§ 136. Die zur Entrichtung von Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern pflichtigen Personen haben der Gemeindebehörde eine mit Belegen versehene Erklärung über die Höhe des steuerpflichtigen Wertes einzureichen.

§ 137. Hat ein Steuerpflichtiger den Behörden mit Bezug auf den Wert der in Frage kommenden Liegenschaften vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder Handlungen vorgenommen, welche Steuerbehörden oder Rekursinstanzen über die für die Steuerberechnung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse täuschen sollen, so hat er außer dem richtigen Steuerbetrag noch das Fünffache der hinterzogenen Steuern zu entrichten.

IV. Abschnitt.

Leistungen des Staates.

§ 138. Gemeinden, welche nicht in der Lage sind, ihren Steuerbedarf mit höchstens dem Zweieinhalbfachen der einfachen Staatssteuersätze zu decken, sind berechtigt, den Fehlbetrag vom Staate zu verlangen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Solche Gemeinden haben ihre Voranschläge und Rechnungen, sowie die Gemeindebeschlüsse über außerordentliche Ausgaben dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen.

Dritter Teil.

Übergangsbestimmungen.

§ 139. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1918 in Kraft.

Die Staatssteuer und die Gemeindesteuern des Jahres 1918 werden nach den Vorschriften der bisher geltenden Gesetze bestimmt und bezogen. // [S. 42]

Im übrigen werden alle diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen mit dessen Inkrafttreten aufgehoben, im besondern:

1. Das Gesetz betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer vom 24. April 1870 und die darauf bezüglichen Verordnungen und Anweisungen;
2. die §§ 40, Absatz 3, 132,137–139, 141–147 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 27. Brachmonat 1875;
3. die §§ 67 b und c und 68–71 des Gesetzes betreffend die Zuteilung der Gemeinden Außersihl, Enge u. s. w. an die Stadt Zürich und die Gemeindesteuern der Städte Zürich und Winterthur vom 9. August 1891;
4. das Gesetz betreffend die Liegenschaftensteuer der Stadt Zürich und betreffend die städtischen Gebührenzuschläge für Grundeigentumsänderungen in Zürich und Winterthur vom 3. Juli 1898.

§ 140. Bis zum Erlaß weiterer Bestimmungen erheben:

1. die Stadt Zürich die Liegenschaftensteuer gemäß §§ 114 bis 118 und §§ 132-–137;
2. die Städte Zürich und Winterthur die Handänderungssteuer gemäß § 125, Absatz 1 und §§ 132–137.

§ 141. Steuerpflichtige, welche vor der Feststellung ihres Steuerbetreffnisses durch die Steuerkommission aus dem Kanton wegziehen, entrichten die Steuer auf Grundlage der bisherigen Gesetze und der bisherigen Einschätzung.

§ 142. Streitigkeiten über Steuerpflicht und Veranlagung von Staats- oder Gemeindesteuern früherer Jahre werden, soweit sie zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind, noch auf Grund der bisherigen Gesetze behandelt und beurteilt.

Ebenso hat in Nachsteuerfällen, in welchen der Tod oder der Wegzug der Pflichtigen außer den Kanton vor dem 1. Januar 1918 erfolgt ist, das Verfahren, die Berechnung und die Strafverfolgung nach der bisherigen Gesetzgebung stattzufinden.

§ 143. Der Regierungsrat hat die Vollziehungsverordnung dem Kantonsrate zur Genehmigung zu unterbreiten. // [S. 43]

[Inhaltsverzeichnis, S. 43] // [S. 44]

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 25. November 1917,

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	126893
Eingegangene Stimmzettel	101118
Annehmende sind	56562
Verwerfende sind	38277
Ungültige Stimmen	145
Leere Stimmen	6134

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz betreffend die direkten Steuern» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 10. Dezember 1917.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Rüegg.
Der Sekretär:
Wachter.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/15.10.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016